

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das
Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzener-
zeugnisse in die Mitgliedstaaten

KOM(88) 170 endg.; Ratsdok. 5803/88

Punkt

der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG) und
der Agrarausschuß (A)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Anhang IV in Verbindung mit Artikel 5

EG
(bei An-
nahme ent-
fällt 2.)

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den
weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, daß der Bundes-
republik Deutschland die Möglichkeit eröffnet wird,

A

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob
der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit eröffnet
werden soll,

...

EG
A

3. die Einfuhr von Koniferenholz, auch mit Ursprung aus europäischen Drittländern, nur unter der Voraussetzung zuzulassen, daß dieses Holz entrindet ist. Ziel ist es, Lieferung von berindetem, borkenkäferbefallenem Nadelholz aus osteuropäischen Drittländern in die Gemeinschaft zu unterbinden. Bisher ist lediglich das Verbringen von außereuropäischem Nadelholz in die Gemeinschaft nur in entrindetem Zustand zulässig. Für europäische Nachbarländer ist eine derartige Schutzvorschrift nach den bisherigen Regelungen nicht möglich. Aus der Sicht des Waldschutzes ist die Forderung, nur entrindetes Nadelholz einzuführen, vor allem im Hinblick auf die besondere Situation der Wälder in Ostbayern notwendig, die von den "neuartigen Waldschäden" stark betroffen sind. Diese Wälder sind auf großer Fläche geschwächt und für den Befall durch rindenbrütende Borkenkäfer sehr anfällig.

Es sollte daher alles vermieden werden, die bereits bestehende Borkenkäfergefahr durch Lieferung von berindetem, borkenkäferbefallenem Nadelholz aus den geschädigten Wäldern Osteuropas noch zu erhöhen.

EG
A

4. Artikel 1 Nummern 5, 6 und 7

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß sowohl die Einfügung nach Satz 2 in Artikel 11 Abs. 3 Unterabsatz 2 als auch des neuen Absatzes 3a unterbleibt.

Insbesondere die zeitliche Festschreibung auf den 31. Dezember 1990 für den Wegfall der Untersuchungen und auf den 31. Dezember 1991 für die Abschaffung der Dokumenten- und Identitätskontrollen sind wegen der Kürze der Anpassungszeiträume abzulehnen. Im Hinblick auf den

...

gemeinsamen Binnenmarkt sind Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, daß die Mitgliedstaaten auf allen Ebenen der Erzeugung und des Handels, unabhängig von der Herkunft der betreffenden Partien, die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen vornehmen können. Bei festgestellten Verstößen sind die betreffenden Erzeugnisse solange von einem weiteren Inverkehrbringen auszuschließen, bis die Mängel beseitigt sind; ggf. ist eine zwangsweise Vernichtung vorzusehen. Dabei ist sicherzustellen, daß keine Diskriminierung in Abhängigkeit von der Herkunft der Ware stattfindet.

Auch nach der Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes muß es den Mitgliedstaaten erlaubt sein, die Zufuhr aus Befallsregionen zur Vermeidung der Verschleppung von Schadorganismen zu verbieten.

3 5. Artikel 1 Nr. 15

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die mit der Einfügung des Artikels 19a vorgesehenen Regelungen verhindert werden. Durch die von der Kommission vorgeschlagenen Kontrollen durch Sachverständige der Kommission würde die Verwaltungshoheit der Länder (Artikel 30, 83 ff. GG) in erheblichem Maße eingeschränkt. Eine effektive Kontrolle kann auch dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, auf allen Stufen der Erzeugung und des Handels, unabhängig von der Herkunft der Ware, Überprüfungen vorzunehmen. Es bestehen schwerwiegende Bedenken gegen die Schaffung einer eigenständigen Kontrollbehörde der Kommission mit der Verleihung von direkten Kontrollbefugnissen an Bedienstete der Kommission. Insbesondere die Forderung nach der Bereitstellung von Laboreinrichtungen und Laborpersonal greifen nicht nur in die Befugnisse der Länder ein, sondern verursachen auch zusätzliche Kosten, deren Umfang zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist.

...

Die Teilnahme von Bediensteten der EG-Kommission an Kontrollen der nach nationalem Recht zuständigen Behörden kann jedoch nur dem Zweck dienen, sich darüber zu informieren, ob die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen durch die Behörden der Mitgliedstaaten ausreichend überwacht wird. Beanstandungen teilt die EG-Kommission der Regierung des Mitgliedstaates mit. Diese sorgt dann für die Behebung von Mängeln.

Der Bundesrat vertritt ferner die Auffassung, daß eine zentrale Kontrollbehörde bei der Kommission mit direkten Überwachungsbefugnissen ihrer Bediensteten der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland widerspricht und sachlich nicht notwendig ist.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die detaillierten Bestimmungen des vorgesehenen Artikels 19a über den Charakter von Richtlinienbestimmungen hinausgehen. Die Vielzahl von Einzelbestimmungen, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht keinen Gestaltungsspielraum mehr läßt, ist eindeutig der Rechtsform der "Verordnung" zuzuzählen und geht weit über eine Richtlinienregelung hinaus.

B

6. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.